

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund § 65 a Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg iVm § 1 Gesetz über die Einrichtung der Verfassten Studierendenschaft, hat die Studierendenschaft anlässlich der Urabstimmung zur Verfassten Studierendenschaft am 5.6.2013 folgende Organisationssatzung beschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

§1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg bilden die Verfasste Studierendenschaft gemäß §65 Absatz 1 Satz 1 LHG.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule für Musik Freiburg gemäß §65 Absatz 1 Satz 2 LHG.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

§2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks gemäß §65 Absatz 2 Satz 2 LHG folgende Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.

§3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind
 1. Das Studierendenparlament (StuPa – legislatives Organ gem. §65a Abs. 3 S.2, 1. HS LHG)

2. Der Vorstand des StuPa (exekutives Organ gem. §65 Abs. 3 S.3, 1. HS LHG)
3. Die Vollversammlung aller Studierenden
4. Die Schlichtungskommission

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa und des Vorstands beträgt ein Jahr. In einem rotierenden System wird die Hälfte der Mitglieder zum 1.10. und die andere Hälfte zum 1.4. gewählt. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin fort, es sei denn, ihre Abwahl wurde beantragt.

(4) Für alle in dieser Satzung benannten Ämter kann eine Stellvertretung bestimmt werden, die im Falle einer Stellvertretung die gleichen Rechte wahrnimmt.

§4 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

(1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande.

(2) Beschlüsse werden am Schwarzen Brett des StuPa bekannt gemacht und archiviert.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Organisationssatzung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Mit gleicher Mehrheit entscheidet das StuPa darüber, ob die beschlossene Satzungsänderung der Studierendenschaft zur Zustimmung der Entscheidung mit einfacher Mehrheit vorgelegt werden soll.

2. Das Studierendenparlament (StuPa)

§5 Stellung

Das Studierendenparlament ist das legislative Organ nach §65a Absatz 3 Satz 2 LHG sowie das besondere Beschlussorgan §106 Absatz 2 Satz 1 LHO.

§6 Mitglieder und Wahlen

(1) Das StuPa setzt sich aus acht per Listenwahl von den Studierenden gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Der Zeitpunkt der Wahl fällt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Senatsmitglieder zusammen gemäß §65a Absatz 3 LHG.

(3) Alles weitere regelt die Wahlordnung der Hochschule.

(4) Einzelne Mitglieder scheiden aus durch

1. Mandatsniederlegung
2. Exmatrikulation
3. Dauernder Wegfall der Geschäftsfähigkeit
4. Tod

Auf den freiwerdenden Sitz rückt der / die KandidatIn derselben Liste nach, der / die die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Ist eine Liste erschöpft, bleibt der Sitz frei.

§7 Organisation und Ablauf

- (1) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das StuPa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. In der vorlesungsfreien Zeit tagt das StuPa nach Bedarf.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (4) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des StuPas anwesend sind. Gäste können von der Sitzungsleitung zugelassen werden.
- (5) Die Sitzungen des StuPa sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit wird auf Antrag mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des StuPas für einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Gäste können von der Sitzungsleitung zugelassen werden.

§8 Aufgaben

Das StuPa nimmt folgende Aufgaben der Studierendenschaft wahr:

1. Die Aufgaben gem. §2
2. Die Feststellung des Haushaltes gem. §106 Absatz 2 LHO
3. Die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans, § 110 LHO, anstelle eines Haushaltsplans, § 110 LHO
4. Festsetzung angemessener Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft gem. §65a Absatz 7 LHG
5. Politisches Mandat gem. §65 Absatz 4 Satz 1 LHG
6. Wahl von Kandidaten für Gremien der Hochschule
7. Regelung von Streitigkeiten zwischen Referaten
8. Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission
9. Änderungsbeschluss über die Organisationssatzung

§9 Referate

- (1) Das StuPa benennt einen Finanzreferenten, der grundsätzlich nicht Mitglied des Vorstands ist.
- (2) Das StuPa ist berechtigt, interne und externe Referenten zu benennen.

§10 Abwahl eines Mitglieds des StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa kann durch einstimmigen Beschluss abgewählt werden
 1. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei der wöchentlichen Sitzung
 2. bei ungebührlichem und für die Studierendendenvertretung schädlichem Verhalten
- (2) Bei Abwahl greift §6 Absatz 4 Satz 2.

§11 Konstituierende Sitzung

- (1) Die konstituierende Sitzung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Wahl einberufen.
- (2) Der Vorstand wird vom StuPa in der konstituierenden Sitzung gewählt.
- (3) Findet die Wahl des Vorstandes nicht oder ohne Ergebnis statt, wird binnen einer Woche eine weitere Sitzung stattfinden, in welcher die Wahl nachgeholt wird. Ist nach drei Sitzungen kein Vorstand gewählt worden, so gilt der StuPa als aufgelöst.

§12 Auflösung des StuPa

(1) Das StuPa kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter fünf, gilt das StuPa als aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung hat das StuPa den Termin der Neuwahl festzulegen.

3. Der Vorstand

§13 Zusammensetzung und Wahl

Das StuPa wählt gemäß §3 Absatz 3 semesterweise ein Mitglied der vier neu gewählten Mitglieder zum Vorstand. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

§14 Aufgaben

(1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen des StuPas verantwortlich.

(2) Der Vorstand leitet die Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

§15 Abwahl

Die Abwahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Wahl eines / einer NachfolgerIn gemäß §11 Absatz 2 und 3.

4. Die Vollversammlung aller Studierenden

§16 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Hochschule für Musik Freiburg.

§17 Einberufung

(1) Die Vollversammlung wird auf Beschluss des StuPas einberufen. Alle Studierenden können beim StuPa einen Antrag auf Einberufung der Vollversammlung stellen.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt durch Bekanntmachung mit einer Frist von zwei Wochen.

§18 Durchführung

(1) Alle Studierenden haben in der Vollversammlung Antragsrecht sowie Rederecht.

(2) Das StuPa übernimmt Sitzungsleitung und Protokollführung.

(3) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das das StuPa binnen einer Woche für alle Mitglieder veröffentlicht.

(4) Das Weitere regelt die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung.

§19 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung trifft bindende Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, außer der

1. Besetzung von Ämtern und Stellen der Studierendenschaft
2. Wahl oder Abwahl des StuPa
3. Haushaltsangelegenheiten
4. Geschäftsordnung des StuPa

(2) Bei Änderung der Organisationssatzung muss eine vorherige rechtliche Prüfung stattfinden. Das Weitere regelt §65a Absatz 1 Satz 2 LHG.

5. Schlichtungskommission

§20 Allgemeines

(1) Die Schlichtungskommission der Studierendenschaft ist zuständig im Falle möglicher Überschreitungen der Aufgaben der Studierendenschaft nach §65 Absatz 2 bis 4 LHG.

(2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft der Musikhochschule Freiburg mit schriftlichem Antrag und Begründung mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach §65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.

§21 Wahl und Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungskommission besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern und zwei StellvertreterInnen der Studierendenschaft. Diese dürfen während ihrer Amtszeit in der Schlichtungskommission nicht dem Studierendenparlament angehören.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission findet in den ersten vier Wochen des Wintersemesters statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, sie endet jeweils am 30. September eines Jahres.

(3) Die Schlichtungskommission wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn sowie eine/n ProtokollführerIn. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Schlichtungskommission ein und leitet diese.

§22 Aufgaben der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission entscheidet durch Beschluss über Einsprüche von Mitgliedern der Studierendenschaft der Musikhochschule Freiburg, die der Studierendenschaft vorwerfen, ihre Aufgaben nach §65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten zu haben. Gegebenenfalls ist der Beschluss mit einer Empfehlung zu begründen. Der Beschluss ist dem Antragssteller bekannt zu geben.

6. Die Urabstimmung

§23 Einberufung

(1) Die Urabstimmung wird vom StuPa, unter Angabe des Gegenstandes durchgeführt,

1. Auf Beschluss mit einfacher Mehrheit des StuPas
2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Studierendenschaft mit der Unterstützung von fünf Hundertstel der Studierenden.

(2) Jeder Beschluss oder Antrag behandelt einen Gegenstand.

(3) Die Urabstimmung findet innerhalb einer vom Antragssteller festzusetzenden Frist statt, die mindestens vier Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit den Wahlen zum Senat sollte angestrebt werden.

§24 Durchführung

(1) Der Vorstand des StuPa setzt eine Urabstimmungskommission ein, die verantwortlich für die Durchführung der Urabstimmung ist.

(2) Das StuPa erlässt die Urabstimmungsordnung.

(3) Beschlüsse und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung müssen eine Abstimmungsfrage beinhalten, die nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Das StuPa prüft die Beschlüsse und Anträge und teilt der Ansprechperson ihre Entscheidung mit.

§25 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt hat. Die Beschlüsse sind für die Organe der Studierendenschaft ein Jahr bindend.

(2) Die Urabstimmung kann über einzelne Haushaltsangelegenheiten abstimmen. Ausgenommen sind Inhalte der Beitragsordnung.

(3) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt Beschlüsse aller anderen Organe, die dem widersprechen, auf.

(4) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch die Urabstimmung außer Kraft gesetzt würden, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung beantragt ist.

7. Finanzen

§26 Grundsätzliches

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden erheben. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§27 Beiträge

(1) Erhebt die Studierendenschaft Beiträge, erlässt das StuPa eine Beitragsordnung, in der die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge geregelt sind.

(2) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushaltsplan festgelegt oder geändert werden (§107 LHO). Der Beschluss muss dem Rektorat der Musikhochschule Freiburg spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt werden (§108 S.3 LHO).

(3) Der Beitrag kann grundsätzlich nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(4) Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen (§65a Abs.5 LHG).

§28 Rückerstattung

(1) Übersteigt der Beitrag eine sozialverträgliche Höhe, muss eine Härtefallregelung vom StuPa erlassen werden. Diese regelt, wie und in welchen Fällen eine Rückerstattung möglich ist.

(2) Besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des Verwaltungskostenbeitrags gegen die Musikhochschule Freiburg, ist der Beitrag zurückzuerstatten.

§29 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§30 Haushaltsplan

Der Finanzreferent entwirft jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Dieser Entwurf ist dem StuPa spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vorzulegen. Das StuPa beschließt den Haushaltsentwurf mit einfacher Mehrheit bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres.

8. Schlussbestimmung

§31 Veröffentlichung

Die vorstehende Satzung wird vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht.